

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Verspätung der Kommission bei der Auszahlung der letzten Finanzierungstranche für den Vertrag über das Vorhaben „Collaboration Environment for Strategic Innovation (Laboranova)“ in Höhe von 20 665,17 Euro an die Klägerin eine Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten darstellt, und der Kommission aufzugeben, der Klägerin für die ihr im vierten Referenzzeitraum des Vorhabens Laboranova entstandenen Kosten den Betrag von 20 665,17 Euro zuzüglich Zinsen seit dem 12. Oktober 2011 zu zahlen;
- festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Kommission den Vorschuss in Höhe von 39 657,30 Euro für den Zeitraum P4 des Vorhabens Laboranova zurückzuzahlen;
- der Kommission aufzugeben, der Klägerin einen Betrag von 30 000,00 Euro als Schadensersatz wegen der Schädigung ihres beruflichen Ansehens zu zahlen, die sie aufgrund der Verletzung des Berufsgeheimnisses durch die Kommission erlitten hat, sowie Ausgleichszinsen seit dem 6. Oktober 2011 bis zum Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und Verzugszinsen ab Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur vollständigen Zahlung;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage verbindet die Klägerin zwei Klagen miteinander:

Erstens eine Klage nach Art. 272 AEUV wegen Haftung der Kommission aus dem Vertrag Nr. 035262 über die Durchführung des Vorhabens „Collaboration Environment for Strategic Innovation (Laboranova)“. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission — ohne hierzu berechtigt zu sein und unter Verletzung des Vertrags sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben — die Kosten der Klägerin für den Zeitraum P4 abgelehnt und die Zahlung an sie ausgesetzt habe, obwohl sie ihre vertraglichen Pflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt habe. Daher sei die Kommission verpflichtet, ihr den Betrag von 20 665,17 Euro zuzüglich der in Klausel II 28 Paragraph 7 des Anhangs II des Vertrags vorgesehenen Zinsen seit dem 12. Oktober 2011 zu zahlen, und sie sei nicht berechtigt, von Planet die Rückzahlung des Vorschusses in Höhe von 39 657,30 Euro für den Zeitraum P4 zu fordern.

Zweitens eine Klage wegen außervertraglicher Haftung der Kommission nach Art. 340 Abs. 2 AEUV. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission dadurch, dass sie dem Koordinator des Vorhabens die Durchführung eines Audits zu lasten der Klägerin angekündigt habe, in eklatanter Weise gegen die Regeln über den Schutz des Berufsgeheimnisses verstoßen habe, wodurch das berufliche Ansehen der Klägerin beschädigt wurde. Deshalb verlange sie den Ersatz ihres immateriellen Schadens zuzüglich Zinsen (Ausgleichszinsen für die Zeit von der rechtswidrigen Mitteilung bis zum Erlass des Urteils in der

vorliegenden Rechtssache und bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Schadensersatzes), wobei sie sich ausdrücklich vorbehalte, den Ersatz des aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission möglicherweise entstandenen materiellen Schadens zu verlangen.

—————

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2012 von Guido Strack gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV, Strack/Kommission

(Rechtssache T-65/12 P)

(2012/C 118/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV vollständig aufzuheben;
- die Beklagte gemäß des Antrages, welchen der Kläger in Randr. 1 unter A.4. seines Schriftsatzes vom 21. Februar 2011 im Verfahren F-44/05 RENV gestellt und in den Randnrn. 78 bis 85 jenes Schriftsatzes begründet hat, zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz wegen überlanger Prozessdauer nach Art. 6 EMRK in Höhe von mindestens 2 500 Euro zu zahlen;
- die Kommission zur Tragung sämtlicher Kosten dieses Rechtsmittels zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und gegen Art. 4 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der Rechtsmittelführer rügt in diesem Zusammenhang, dass das Verfahren zunächst einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) zugewiesen gewesen sei und für die später vorgenommene erneute Zuweisung eine erforderliche Rechtsgrundlage fehle.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs und zugleich gegen Art. 73 der Verfahrensordnung des GöD

Der Rechtsmittelführer rügt in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich des im Ausgangsverfahren nicht in der Klageschrift, sondern erst in einem späteren Schriftsatz gestellten Antrags des Rechtsmittelführers mangels Selbständigkeit und Abtrennbarkeit kein gesonderter Verweisungsbeschluss möglich sei.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des EuGH und gegen Art. 73 der Verfahrensordnung des GöD

Der Rechtsmittelführer macht zudem geltend, dass der Rechtsstreit im Dienstverhältnis des Rechtsmittelführers wurzelt, woraus sich nach Art. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs die Zuständigkeit des GöD ergebe.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta

Der Rechtsmittelführer rügt schließlich, dass das GöD durch seine Verfahrensweise die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs und des kontradiktorischen Verfahrens verletzt und ihn unfair behandelt habe.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 —
Mecafer/Kommission

(Rechtssache T-74/12)

(2012/C 118/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mecafer SA (Valence, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- Art. 1 des Beschlusses C(2011) 8804 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 teilweise für nichtig zu erklären, soweit mit ihm die von der Klägerin entrichteten Antidumpingzölle nur teilweise erstattet und zusätzliche Beträge, die der Klägerin für die Erstattung von Antidumpingzöllen rechtmäßig zustehen, unrechtmäßig einbehalten werden;
- anzuordnen, dass der angefochtene Beschluss fortgilt, bis die Europäische Kommission die Maßnahmen erlassen hat, die sich aus einem etwaigen Urteil des Gerichts ergeben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

- Erster Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine angemessene und vernünftige Gewinnspanne eines unabhängigen EU-Einführers angewandt habe, wodurch sie es unterlassen habe, einen zuverlässigen Ausführpreis für die Zwecke der Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9 und 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße.⁽¹⁾
- Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Berechnung des Ausführpreises Antidumpingzölle als Kosten abgezogen habe, wodurch sie es unterlassen habe, eine zuverlässige Dumpingspanne für die Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9, 2 Abs. 11 und 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße.
- Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die Klägerin über die notwendigen Anforderungen, um Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates zu genügen, nicht unverzüglich und angemessen informiert, und dadurch die im allgemeinen EU-Recht verankerten Verteidigungsrechte verletzt und gegen den ebenfalls im allgemeinen EU-Recht verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 2009 L 343, S. 51.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 — Nu Air Polska/
Kommission

(Rechtssache T-75/12)

(2012/C 118/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nu Air Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)